

12. Juli 2023

Verordnung Aktuell

Betäubungsmittel – Hinweise für Auslandsreisen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Sie für Ihre Patientinnen und Patienten Betäubungsmittel in angemessener Menge verschreiben. Die Patientin bzw. der Patient darf die aufgrund ärztlicher Verschreibung erworbenen Betäubungsmittel in der für die Dauer der Reise angemessenen Menge als Reisebedarf aus- oder einführen. Die Mitnahme von Betäubungsmitteln durch beauftragte Personen ist nicht zulässig, da Betäubungsmittel ausschließlich für den eigenen Bedarf mitgeführt werden dürfen.

Reisen in Staaten des Schengener Abkommens

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Staaten des Schengener Abkommens¹ kann eine Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen, sofern eine von Ihnen ausgefüllte Bescheinigung² mitgeführt wird. In Bayern muss diese Bescheinigung vor Antritt der Reise durch die Gesundheitsämter³ der Kreise und kreisfreien Städte beglaubigt werden. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Die Regelung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in Vertragsstaaten des Schengener Abkommens gilt auch für Reisende aus den Vertragsstaaten bei der Einreise nach Deutschland. Selbst dann, wenn Betäubungsmittel mitgeführt werden, die zwar im Herkunftsland, nicht aber in Deutschland verschreibungsfähig sind.

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn

² https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html

³ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/7555456214>

Reisen in andere Länder

Außerhalb des Schengen-Raums bestehen keine einheitlichen Bestimmungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln für Reisende. Daher müssen die jeweiligen Bestimmungen der Ziel- und Transitländer dringend beachtet werden, eventuell mithilfe der diplomatischen Vertretung⁴ des Reiselandes in Deutschland.

Das Internationale Suchtstoffkontrollamt (INCB)⁵ arbeitet mit Regierungen und nationalen Behörden zusammen, um Informationen zu sammeln, damit Reisende bei der Einreise in ein Land über den rechtlichen Status und die Vorschriften eines Stoffes informiert sind. Die Bundesopiumstelle rät allen Patientinnen und Patienten nach dem Leitfaden des INCB zu verfahren.

Patientinnen und Patienten sollten sich demnach eine mehrsprachige Bescheinigung mit folgenden Angaben ausstellen lassen:

- Einzel- und Tagesdosierungen
- Wirkstoffbezeichnung
- Dauer der Reise

Diese Bescheinigung muss ebenfalls durch das zuständige Gesundheitsamt beglaubigt und bei der Reise mitgeführt werden. Die Form der Bescheinigung ist nicht vorgegeben, die Bundesopiumstelle stellt ein Muster zur Verfügung:

→ www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html

⁴ Kontaktadressen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/vertretungen-anderer-staaten>

⁵ <https://www.incb.org/incb/en/travellers/index.html>

Reisen von Substitutionspatientinnen/-patienten

Sofern es aus Ihrer ärztlichen Sicht vertretbar und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des bereisten Landes ist, können Sie Ihrer Patientin bzw. Ihrem Patienten Verschreibungen des Substitutionsmittels über eine für die Dauer der Reise erforderlichen Menge – maximal allerdings für 30 Tage – aushändigen. Da jedoch das Mitführen von (bestimmten) Substitutionsmitteln bei der Einreise in einige Länder verboten oder mit besonderen Auflagen versehen ist, sollte sich Ihre Patientin bzw. Ihr Patient vor Reiseantritt bei der jeweils zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Deutschland erkundigen.

INDRO e.V. (Institut zur Förderung qualitativer Drogenforschung, akzeptierender Drogenarbeit und rationaler Drogenpolitik) bietet Informationen zu weltweiten Reisebestimmungen für Substitutionspatienten an:

→ <https://indro-online.de/>



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/verordnungen/

Kurze Frage – schnelle Antwort

Den telefonischen Beratungsservice des **KVB Servicecenters** erreichen Sie unter **089 / 570 93 – 400 10**
Servicezeiten: Mo bis Do: 7:30 bis 17:30 Uhr; Fr: 7:30 bis 16:00 Uhr

Ihr Kontakt vor Ort

Wir bieten Ihnen Beratungstermine in unseren **regionalen Beratungszentren** vor Ort, telefonisch oder komfortabel per Video. Kontaktdaten unter: → www.kvb.de/service/beratung/beratungszenter/

Servicezeiten: Mo bis Do: 8:00 bis 16:00 Uhr; Fr: 8:00 bis 13:00 Uhr

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB